

# Einkaufsbedingungen der mawitec automation gmbh – Westring 5 - 86565 Gachenbach OT Peutenhausen (Stand 07.03.2019)

## 1. Allgemeines

- a. Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen bestimmt.
- b. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden - selbst bei Kenntnis unsererseits und vorbehaltloser Annahme der Lieferung des Lieferanten durch uns - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## 2. Außenwirtschaftsrecht und Lieferantenangaben

- c. Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen:  
Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht; Statistische Warennummer; Herkunftsland der Ware.
- d. Falls uns die ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.
- e. Bestehende Stoffverbote, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten.
- f. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die in seinen Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren, soweit diese Stoffe in einer der folgenden rechtlichen Normen aufgeführt sind:
  - Chemikalien-Verbotsordnung (Umsetzung der RL 76/769/EWG und zugehörigen Änderungen)
  - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG)

## 3. Bestellung und Auftragsmehrung

- a. Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich. Werden diese von dem Lieferanten nicht binnen drei Werktagen ab Zugang schriftlich angenommen, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden. In diesem Fall kommt ein Vertrag weder durch spätere schriftliche Bestätigung noch durch Auslieferung der Ware an uns zustande. Bestellen wir Ware auf elektronischem Wege, wird uns der Lieferant den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Annahme der Bestellung kann ebenfalls auf elektronischem Wege erfolgen. Sie hat binnen drei

Werktagen nach Zugang unserer Bestellung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

- b. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Herstellung des Werkes Mehrleistungen erforderlich sind, die vom vertraglich vereinbarten Auftragsumfang nicht gedeckt sind, muss der Lieferant dies schriftlich ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Mehrleistungen beginnt.

## 4. Lieferung, Termine und Leistung, Technische Dokumentation

- a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die in unserer Bestellung angegebenen Liefertermine Vertragsfristen und damit verbindlich. Der Lieferant gerät bei Lieferterminüberschreitung auch ohne Mahnung in Verzug (§286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
- b. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP Gachenbach. Bei Nichtbeachten hat der Lieferant etwaige Mehrkosten zu tragen.
- c. Sämtliche für einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag stehen.
- d. Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort.
- e. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist für die Rechtzeitigkeit der Lieferung die Übergabe an die von uns bestimmte Lieferadresse maßgebend.  
Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.
- f. Unabhängig von sonstigen Vereinbarungen hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn Umstände einsetzen oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht, nicht im vereinbarten Umfang oder nicht frei von Sachmängeln eingehalten werden kann. Dies gilt ebenso für Teilleistungen.
- g. Der Lieferant ist verpflichtet, uns einen aus der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehenden Schaden selbst dann zu erstatten, wenn er die Verzögerung der Leistung nicht zu vertreten hat.
- h. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch die Anzeige nicht automatisch verlängert. Wird dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferzeit gewährt, kommt der Lieferant dennoch infolge der Nichteinhaltung der ursprünglich geltenden Lie-

ferzeit in Verzug, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- i. Wir sind darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir in unserer Bestellung den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben.
- j. Jeder Lieferung ist in einfacher Ausfertigung ein Lieferschein beizufügen, der den Inhalt der Sendung (Stückzahl, unsere Bestell- und ggf. Projektnummer und sonstige Kennzeichen) exakt bezeichnet.
- k. Lieferscheine gelten nur dann als zugegangen, wenn sie von uns ordnungsgemäß quittiert wurden.
- l. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- m. Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle ist Bestandteil der Hauptlieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- n. Die Technische Dokumentation, Bedienungsanleitung und alle geforderten Protokolle sind in deutscher Sprache zu verfassen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- o. Die Lieferung der Technischen Dokumentation erfolgt in elektronischer Form.
- p. Die Technische Dokumentation muss nach EG-Maschinenrichtlinie erstellt werden und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Bedienungsanleitung ist nach DIN ISO 62079 zu erstellen.

## 5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe auf uns über.

## 6. Softwareverträge und Konstruktionszeichnungen

- a. Software muss uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation in deutscher Sprache überlassen werden.
- b. Von uns in Auftrag gegebene Zeichnungen und Konstruktionspläne sind uns sowohl in zu bearbeitendem Original als auch im PDF-Format zu überlassen.
- c. Für uns speziell entwickelte Software ist uns im Quellcode mit einer Programmentwicklungsdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Programmentwicklungsdokumentation sind uns spätestens bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Softwarestand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- d. Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen. Eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**Einkaufsbedingungen der mawitec automation gmbh – Westring 5 - 86565 Gachenbach OT Peutenhausen  
(Stand 07.03.2019)**

- e. An für uns entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unter Ausschluss eines Passwortschutzes unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht, insbesondere das Recht zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- f. Soweit dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß vorstehendem Absatz Rechte Dritter an in die Leistung eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegenstehen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts gesondert zu vereinbaren.
- g. Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns ganz oder teilweise erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ist dem Lieferanten dagegen nicht gestattet.
- h. Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art, auch in Teilen, ist der Lieferant nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

**7. Zeichnungen, Muster, Modelle**

Zeichnungen, Muster, Modelle, usw., die unseren Vertragspartnern überlassen werden, bleiben unser Eigentum und sind nach Auftragsausführung un- aufgefördert zurückzugeben. Selbiges gilt auch für solche Zeichnungen usw., die zur Erarbeitung eines Angebots übergeben wurden. Solche Unterlagen oder Gegenstände dürfen vom Lieferanten nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht bzw. für die Aufträge Dritter genutzt werden.

**8. Vertragsstrafe**

- a. Gerät der Lieferant wegen Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder aus einem anderen in § 286 BGB bestimmten Grund in Verzug mit seiner Leistungsverpflichtung, so sind wir berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens sowie die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, je Werktag des Verzugs zu verlangen.
- b. Hinsichtlich nachfolgender Fristen fällt die Vertragsstrafe nicht an, soweit sich dort ein vorangegangener Verzug einfach nur fortsetzt. Die Vertragsstrafe

braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten werden, da sie bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung geltend gemacht werden kann.

- c. Ferner sind wir berechtigt, neben der Vertragsstrafe einen weitergehenden Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn unser Vertragspartner eine ihm gesetzte Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten hat. Selbiges gilt für den Fall, dass vor oder nach Fälligkeit begründete Zweifel an der Fähigkeit und/oder Bereitschaft des Lieferanten zur termingerechten Leistung insbesondere bestehen, weil der Lieferant erklärt, nicht termingerecht leisten zu können oder zu wollen. In diesem Fall können wir dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung und ggf. zum Nachweis über seine Fähigkeit und/oder Bereitschaft zur termingerechten Leistung setzen.

**9. Preise, Zahlungen, Rechnungen, Skonto**

- a. Falls nicht anders vereinbart, gelten Preise frei unserer Anschrift, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und einschließlich Verpackung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- b. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach besonderen Vereinbarungen. Werden besondere Zahlungsbedingungen nicht vereinbart, beginnen die Zahlungsfristen für die Abschlusszahlungen sowie für die Inanspruchnahme von Skonto mit der Feststellung des Richtigbefundes bzw. dem Abschluss der Wareneingangskontrolle, frühestens jedoch mit Erhalt der Rechnung.
- c. Für jede Bestellung ist uns nach Versand in einfacher Ausfertigung eine gesonderte Rechnung einzusenden, sofern nicht Sammelrechnungen ausdrücklich von uns gewünscht werden. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart ist oder entsprechende Teillieferungen ausdrücklich bestellt waren. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Bestelldaten sowie Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.
- d.

**10. Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Schutzrechte**

- a. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft sowie etwaiger ihm bekanntgegebener Werkvorschriften unseres Kunden oder sonstiger ihm bekanntgegebener Vorschriften verantwortlich. Nach dem Inhalt bekanntgegebener Vorschriften hat sich der Lieferant selbst zu erkundigen.
- b. Der Lieferant steht außerdem dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung auch sonst keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden diese dennoch verletzt und werden wir deswegen von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

**11. Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz**

- a. Der Lieferant stellt uns von einer eventuellen Produkthaftung frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- b. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal- während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten.

**12. Forderungsabtretung und Subunternehmerklausel**

- a. Es bedarf unserer schriftlichen Zustimmung zur ganzen oder teilweisen Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Ungeachtet dessen kann der Lieferant seinen Lieferanten Rechte auf verlängerten Eigentumsvorbehalt einräumen.
- b. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit unserem Unternehmen grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen zu erfüllen. Subunternehmer können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung eingeschaltet werden.

**13. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten**

# Einkaufsbedingungen der mawitec automation gmbh – Westring 5 - 86565 Gachenbach OT Peutenhausen (Stand 07.03.2019)

- a. Liefert der Lieferant die zu liefernden Waren unter einfachem, verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt, werden diese Eigentumsvorbehaltrechte von uns anerkannt.
- b. Unser Lieferant ist nicht berechtigt, die im Rahmen eines Eigentumsvorbehalts an ihn abgetretene Forderung selbst einzuziehen, wenn wir Zahlungen unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht nicht erbringen. Diese Forderung darf erst dann selbst eingezogen werden, wenn unsere Verpflichtung nicht mehr streitig oder rechtskräftig festgestellt ist und wir einer erneuten Zahlungsaufforderung innerhalb einer uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen sind.
- c. Sonstige Rechtsvorbehalte werden von uns nicht anerkannt.

## 14. Gewährleistung und Haftung

- a. Unser Lieferant hat den Liefergegenstand nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung frei von Fehlern hinsichtlich der Fabrikation, Konstruktion und des Materials zu erbringen. Bei mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt.
- b. Bei Werkverträgen können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Für den Lieferanten gelten die Einreden des § 439 III BGB entsprechend.
- c. Bei Kaufverträgen und Vorliegen eines Sachmangels i. S. d. § 434 BGB können wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels wählen. Kommt unser Vertragspartner seiner Verpflichtung allerdings nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, können wir alternativ zu den in § 437 BGB genannten Rechten den Sachmangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und Ersatz der hierfür entstandenen Kosten und Aufwendungen verlangen. § 637 I-III BGB gelten insoweit entsprechend.
- d. Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche betragen auch in den Fällen des § 438 I 3 BGB und § 634 a I 1 BGB drei Jahre, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- e. Die Verjährung wird durch unsere schriftliche Mängelrüge entsprechend § 203 I BGB gehemmt, bis der Lieferant Gewährleistungsansprüche schriftlich zurückweist bzw. der eine oder andere Teil Verhandlungen darüber oder deren Fortsetzung schriftlich verweigert.
- f. Die Verjährung tritt entsprechend § 203 II BGB frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

## 15. Gewährleistungs- und Sicherheits-einbehalt

- a. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist dürfen wir als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der Sachmängelansprüche auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einschließlich der sich durch Hemmung oder Neubeginn ergebenden Verlängerung 5 % der Bruttoabrechnungssumme einbehalten.

## 16. Gefährdung der Erfüllung

- a. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrags ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen ganz oder nur vorübergehend ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Teilerfüllung für uns nicht von Interesse ist.

## 17. Geheimhaltung

- a. Von uns an den Lieferanten übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, alle genannten Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits zugänglich gemacht werden.
- c. Auch nach Abwicklung dieses Vertrags ist der Lieferant weiterhin zur Geheimhaltung verpflichtet, welche sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten erstreckt. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- d. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit die betreffenden Unterlagen und Informationen nachweislich allgemein bekannt sind.
- e. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann. Des Weiteren wird er darauf hingewiesen, dass derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, nach § 19 UWG Schadensersatzpflichtig ist.

## 18. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind sowohl vom Lieferanten als auch von uns unter

Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten und zu speichern.

## 19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a. Für alle Bestellungen unsererseits wird die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist unser Firmensitz in 86565 Gachenbach.
- c. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für DE-86565 Gachenbach zuständige Gericht. Wir sind jedoch befugt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

## 20. Sonstiges

Bei Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder in Teilen, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam und verbindlich.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.